

welche danach das Personal auf eigene Verlangzetteln ausschreiben mag. Viel mehr Arbeit als bei gedruckten Wahlzetteln wird dadurch nicht entstehen, denn abgesehen davon, daß doch immer eine Firma geschrieben werden muß (auf eigenen Zetteln die Verlagsfirma, auf Wahlzetteln die Sortimentsfirma), so kommen bei letztern noch so viele mißliche und schädliche Umstände in Betracht, daß es wirklich unbegreiflich ist, wie man für diese zopfmäßigen Wahlzetteln heutzutage überhaupt noch in die Schranken treten mag!

Dergleichen Unzuträglichkeiten der bisherigen Wahlzetteln sind: a) ungleiches, einmal übermäßig kleines, ein andermal unnöthigerweise großes Format; oft sind sie mit ganzen Columnen von Artikeln angefüllt, auf die man im Ganzen gar nicht reflectirt und die man, um einen oder einige darauf zu verschreiben, meist lieber gar nicht benutzt; b) größere Schwere des Papiers, gegen die meist (wegen Absendung in Briefen) sehr leichten eigenen Verlangzetteln; c) Mangel aller nöthigen Bezeichnungen wegen Filialen, Bezugsweg, Commissionär etc.; d) der Kostenpunkt, da der Wahlzettel stets ein wiederholtes Inserat repräsentirt und durch erwachsende Unkosten die Preise der Bücher mit vertheuern hilft; e) Mangel der Uebersichtlichkeit, lästiges Ausschneiden, Mißbrauch (Verwendung zu Couverts, Maculatur etc.), wodurch das Publicum Kenntniß der Bezugsbedingungen erhält, deren möglichste Geheimhaltung sonst jedem andern Geschäftsmann Gewissenssache ist.

Sollte indessen wirklich von vielen Seiten ein Wahlzettel anstatt des sehr praktischen Verschreibungs-Registers gewünscht werden, so wäre diesem Wunsche ja einfach durch die kurze Umwandlung zu entsprechen: daß unter jeder Firma etwa ein halber Zoll Raum gelassen wird, um Namen und Ort darunter zu setzen. Dann müßte selbstverständlich die Rückseite leer bleiben. Daß vor jeder Firma die Formel „Von Herrn erbitte“ fehlt, ist ganz unerheblich und deren Wegfall kann leicht beschlossen werden.

In Betreff des Wunsches, daß die Titel nur nach Schlagwörtern verzeichnet werden sollen, weiß ich wirklich nicht, wie sie kürzer zu geben sind, als bisher, will man anders nicht ins Blaue hinein verschreiben; nur etwa bei den Preisen könnte ein * zur Bezeichnung der Nettoartikel mit 25 %, und zwei ** zur Bezeichnung der Nettoartikel mit noch weniger als 25 % zum allgemeinen Wohl beigelegt werden, wie es schon jetzt bei den Baarartikeln durch ein † geschieht. Durch solche Zeichen läßt sich überhaupt mit der Zeit noch sehr viel zur raschen Orientirung und praktischen Handhabung der Verschreibungen beitragen.

Weiter möchte ich noch empfehlen:

1) Neben oder unter die Verlagsfirma die betreffende Inseratnummer im Börsenblatt in Klammern beizufügen, damit man solches sofort wegen der Reclamen und Bezugsbedingungen bequemer nachschlagen kann und es nicht erst im Inhaltsverzeichnis unter mehreren Nummern herausfinden muß.

2) Alle Verleger möchten sich entschließen, alle Inserate über fertige oder zur Versendung bereit liegende Bücher etc. nur einzig allein dem solcherart praktisch erweiterten Börsenblatt einzusenden (wenngleich sie auch daneben solche nochmals extra durch Circulare mittheilen) und zwar so frühzeitig als irgend möglich, etwa sobald Preis, Umfang, Zeit des Erscheinens und die Bezugsbedingungen bestimmt werden können; ferner auch jegliche Wiederholung zu unterlassen, denn weiß man einmal, daß alles nur einmal inserirt wird, dann beachtet man die Inserate um so aufmerksamer.

3) Möglichste Kürze in den Reclamen, denn die Zeit ist effectiv nicht da, solche oft ungeheure Weitschweifigkeiten zu

lesen, und solche sind in politischen und Fach-Zeitschriften gewiß viel besser angewandt.

4) Tägliches Erscheinen des Börsenblattes, wenn etwa auch wegen Mangel an Material das Verschreibungs-Register wöchentlich nur zweimal beigelegt werden könnte.

5) Im Uebrigen Einteilung des Materials in zwei Theile, daß man den einen als Manuscript nur für Buchhändler vollständig getrennt halten, den andern aber den Kunden unbedenklich vorlegen und sogar partienweis für dieselben beziehen kann.

Doch hierüber speciellere, wohlüberlegte Vorschläge zu machen, will ich mir vorbehalten.

Fulda, 28. Januar 1866.

A. Maier.

Berichtigung und Schlußbemerkung.

Die Nr. 12 d. Bl. bringt eine Erklärung der Herren Dr. E. Förster und L. D. Weigel bezüglich der in früheren Nummern besprochenen Rechtsache Ernst & Korn contra L. D. Weigel.

Was zunächst die in der Entgegnung auf das Reserat in Nr. 124 angezogene Behauptung betrifft, „daß nach Beendigung des Processes noch etliche andere Tafeln aus dem Adler'schen Werk dem Förster'schen incorporirt seien“, so stehen wir nicht an, dieselbe als irrig zu bezeichnen. Das gedachte Anführen gründete sich auf die Thatsache, daß nach Beendigung des Processes und zwar in Heft 226—233. des Förster'schen Werkes zusammen 6 Tafeln ausgegeben wurden, welche solchen des Adler'schen nachgebildet, jedoch, wie wir uns nachträglich überzeugt haben, mit denjenigen identisch sind, welche Herr L. D. Weigel im Laufe des Processes aus dem Handel zurückgezogen und nach Beendigung desselben wieder in den Handel gegeben hat, also solche, gegen welche jener Prozeß gerichtet war.

Dies zur Steuer der Wahrheit und gleichzeitig als Erwiderung auf die fragliche Erklärung. Eine Replik auf den Ausdruck „bewußte Unwahrheit“ und „Lüge“ bleiben wir den Herren Unterzeichnern derselben um so nothwendiger schuldig, als wir mit Waffen dieser Art nicht zu fechten verstehen.

Wenn wir im Uebrigen ganz die im ersten Satz der Erklärung in Nr. 12 ausgesprochene Ansicht theilen, constatiren wir schließlich hier sehr gern, daß wir den Eifer, mit welchem die Herren Dr. E. Förster und L. D. Weigel sich gegen eine weitere Benutzung des Adler'schen Werkes verwahren, freudig begrüßen. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß das Ergebnis dieses langwierigen und kostspieligen Processes, den wir hauptsächlich deshalb durch alle Instanzen durchgeführt haben, um die Entscheidung des obersten Gerichtshofes im Königreich Sachsen in einer im Prinzip für den gesammten Verlags- Buch- und Kunsthandel hochwichtigen Frage herbeizuführen, bei der bevorstehenden Revision der deutschen Bundes-Preßgesetzgebung nicht unbeachtet bleiben werde, und liegt deshalb auch die Absicht vor, die Thatsachen an geeigneter Stelle und von kompetenter Feder maßgebenden juristischen Kreisen vorzuführen.

Dies unser letztes Wort an dieser Stelle in dieser Angelegenheit.

Berlin, Anfang Februar 1866.

Ernst & Korn.

Miscellen.

Der zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Litterar-Convention sind dem Moniteur zufolge nun auch die Staaten Anhalt, Lippe-Deimold und Schaumburg-Lippe beige-treten. (Vergl. Börsenbl. 1865. S. 2284.)

Es ist ein Act der grenzenlosesten Rücksichtslosigkeit, daß die Firma Payne schon vor Weihnachten das Erscheinen einer